

Verordnung einer Krankenförderung 4

Zuzahlungs-pflicht Krankenkasse bzw. Kostenträger

Zuzahlungs-frei Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Unfall, Unfallfolge

Arbeitsunfall, Berufskrankheit

Versorgungsleiden (z.B. BVG)

Hinfahrt Rückfahrt

1. Grund der Beförderung

Genehmigungsfreie Fahrten

a) voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung vor-/nachstationäre Behandlung

b) ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 **nur Taxi/Mietwagen** (Fahrt mit KTW ist unter f) zu verordnen)

c) anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen: ②

Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen)

d) hochfrequente Behandlung Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie ③ vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4. erforderlich)

e) dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung unter 4. erforderlich)

f) anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 3. und ggf. 4. erforderlich)

2. Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte

vom/am TTMMJJ / x pro Woche, bis voraussichtlich TTMMJJ

Behandlungsstätte (Name, Ort)

3. Art und Ausstattung der Beförderung

Taxi/Mietwagen Rollstuhl

KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen Tragestuhl

liegend

RTW NAW/NEF andere

4. Begründung/Sonstiges (z. B. Datum Aufnahme Krankenhaus, Gewicht bei Schwergewichtstransport, Wartezeit, Gemeinschaftsfahrt, Ortsangabe, wenn Beförderung nicht von/zur Wohnung stattfindet)

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 4 (4.2020)

Innerhalb von 5 Tagen vor Krankenhausaufnahme (3 Behandlungstage) bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung (7 Behandlungstage)

Zusätzliche Angaben, z.B.

- Gemeinschaftsfahrten
- Gewicht bei schwergewichtigen Patienten
- Datum + Art der OP
- Notfall, keine vorherige Antragstellung möglich

- ① zu stationären Einrichtungen, wie Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen als Leistung der Krankenkasse.
- Anlass unter ② erfassen
 - Bei nicht stationsersetzenden ambulanten Operationen ist die Verordnung nicht auszustellen, so z.B. bei nicht stationsersetzenden Katarakt-Operationen, intravitreale Injektion siehe https://www.kbv.de/html/1150_32695.php
- ③ Art der Behandlung für vergleichbare Serienbehandlung unter „4. Begründung/Sonstiges“ nennen und unter „2. Behandlungstag / Behandlungsfrequenz ...“ Zeitraum und Frequenz angeben
- ④ Zu beachten ist, dass nicht die Diagnose oder die Behandlung an sich die „zwingende medizinische Notwendigkeit“ des KTW begründet, sondern Art und Ausmaß der Funktionsstörung. Die erforderliche medizinisch fachliche Betreuung während der Fahrt ist unter ⑤ zu benennen; z.B. Sauerstoffgabe, Überwachung der Vitalfunktionen, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen bzw. fachgerechte Umlagerung.
- Für Patienten, die während der Fahrt keiner medizinisch fachlichen Betreuung bedürfen und per Tragestuhl bzw. liegend transportiert werden müssen gilt Folgendes: Sofern sich der Patient/in entweder aus eigener Kraft oder mit einfacher Hilfestellung umsetzen kann, ist die Beförderung mit Sondermietwagen mit Tragestuhl bzw. Liege ausreichend => KTW ist nicht anzukreuzen, sondern „Tragestuhl“ oder „liegend“.

Hinweis: 1b) gilt nicht für KTW. KTW-Fahrten sind IMMER genehmigungspflichtige Fahrten. => 1f) + ④ + ⑤

Genehmigungspflicht von Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung und Krankentransporten

Die **DAK-Gesundheit** übernimmt Fahrkosten zur ambulanten Behandlung nur in besonderen Ausnahmefällen Verordnung Ziffer 1.c) 1.d) und für Krankentransportwagen Ziffer 1e) in Verbindung mit einer medizinisch-technischen Ausstattung sowie der medizinisch-fachlichen Betreuung.

Die vollständig ausgefüllte Verordnung **muss vor der Fahrt** zur Genehmigung eingereicht werden.

Weitere Voraussetzung für die Verordnung ist, dass die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der **DAK-Gesundheit** zwingend medizinisch notwendig ist. Unzulässig sind z.B. Verordnungen für Fahrten zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Verordnungen.

Auswahl des Beförderungsmittels

Für die Auswahl ist ausschließlich die zwingende medizinische Notwendigkeit unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots maßgeblich. Für die Auswahlentscheidung ist deshalb besonders der aktuelle Gesundheitszustand des Patienten und seine Gefährlichkeit zu berücksichtigen – Verordnung Ziffer 3

	Qualifizierter – KTW	Sondermietwagen (Rollstuhltransport, Tragestuhlwagen, Liegendwagen)
Fahrzeug	Krankentransport mit Signalanlage	Transportwagen ohne Signalanlage
Medizinisch-technische Ausstattung	z.B. Notfallkoffer, EKG, Beatmungsgerät, Krankentrage, Tragestuhl	Keine medizinische Ausstattung Technisch: Rollstuhl geeignet, Krankentrage / Tragestuhl, Liege
Medizinisch-fachliche Betreuung	Mindestens zwei Personen In der Regel Rettungssanitäter/in und Rettungsassistent/in - die erforderliche Besatzung ist durch die Rettungsdienstgesetze der Bundesländer geregelt	Zwei Personen nicht qualifiziertes Personal

Die **DAK-Gesundheit** informiert – Verordnung von Krankenförderung

Taxi / Mietwagen	Nicht qualifizierter Krankentransport			Krankentransportwagen Qualifizierter KTW als Teil des Rettungsdienstes
	BTW Behindertenmietwagen	TSW Tragestuhlwagen	LTW Liegend-Transportwagen	KTW Krankentransportwagen
<input type="checkbox"/> Taxi/Mietwagen	<input type="checkbox"/> Rollstuhl	<input type="checkbox"/> Tragestuhl	<input type="checkbox"/> liegend	<input type="checkbox"/> KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen
Medizinische Voraussetzungen				
Gefähige Patienten oder umsetzbare Rollstuhlfahrer können aus zwingendem medizinischem Grund öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen.	Nicht gefährliche Patienten, die im eigenen Rollstuhl befördert werden müssen und deren Beförderung nicht über Treppen geht oder mit Elektrorollstuhl befördert werden müssen.	Nicht gefährliche Patienten, die sitzend befördert werden können. z.B. müssen Treppen überwinden und hier getragen werden	Patienten, die ausschließlich liegend transportiert werden können, aber keiner medizinisch fachlichen Betreuung bedürfen. Die Patienten müssen sich eigenständig lagern können.	Patienten benötigen während der Fahrt eine <ul style="list-style-type: none"> • fachliche Betreuung oder • die besonderen Einrichtungen des KTW (oder der Bedarf ist aufgrund des Zustandes zu erwarten) Sofern keine medizinisch fachliche Betreuung während der Fahrt erforderlich ist sowie ein eigenständiges Umlagern möglich ist => nicht qualifizierter Krankentransport (BTW, TSW, LTW)
Ergänzende Hinweise				
Eine ungünstige Verkehrsanbindung berechtigt nicht zur Verordnung Taxi bzw. Mietwagen				Unter „3. Art der Beförderung“ Art der erforderlichen medizinisch fachlichen Betreuung angeben